

Allgemein 02/2024

Frankfurt (Oder), den 09.02.2024

Verantwortlichkeit bei Verstößen im Rahmen der Kontrollen zur Konditionalität

Die neuen Regelungen zur Konditionalität haben neben geänderten Vorschriften zur Gewährung der Agrarzahlungen auch zu Änderungen bei den Verantwortlichkeiten bei Verstößen geführt. Der Begünstigte konnte bisher Kürzungen der Agrarzahlungen bei Verstößen im Bereich Pflanzenschutz abwenden, wenn diese durch von ihm beauftragte Dritte (z. B. Lohnunternehmer) verursacht wurden und er nachweisen konnte, dass er seiner Aufsichts- und Überwachungspflicht nachgekommen ist.

§ 19 des Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAPKondG) hat nun zu einer grundlegenden Änderung geführt.

Danach muss der Empfänger von Agrarzahlungen durch Dritte begangene Verstöße in gleichem Maße vertreten wie einen eigenen Verstoß. Der Nachweis, dass er seiner Aufsichts- und Überwachungspflicht nachgekommen ist, genügt nicht mehr, um eine Kürzung der Agrarzahlungen grundsätzlich abzuwenden, kann jedoch unter Umständen bei der Verstoß-Bewertung berücksichtigt werden.

Es empfiehlt sich daher, die bestehenden Dienstleistungsverträge kritisch zu prüfen und gegebenenfalls Haftungsklauseln im Falle von Verstößen zu verankern

Widerruf der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff S-Metolachlor

(Quelle: Fachmeldung des BVL vom 22.01.2024)

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mitgeteilt, dass es zum 23. April 2024 die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff S-Metolachlor widerruft. Grund für den Widerruf ist die Nicht-Erneuerung der EU-Genehmigung für den Wirkstoff S-Metolachlor.

Die folgenden Zulassungen werden widerrufen:

Name	Zulassungsnummer
Dual Gold	024587-00
EFICA 960 EC	024587-60
Innoprotect Dual Gold	024587-61
Gardo Gold	024613-00
Primagram Gold	024613-60

Für die genannten Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufs- und Aufbrauchfrist bis zum **23. Juli 2024**. Diese ergibt sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2024/20 und dem Pflanzenschutzgesetz.

Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels. Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

Widerruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels DEBUT mit dem Wirkstoff Triflursulfuron

(Quelle: Fachmeldung des BVL vom 18.01.2024)

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mitgeteilt, dass es zum 20. Februar 2024 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels DEBUT (Zul.-Nr. 034161-00) mit dem Wirkstoff Triflursulfuron widerruft. Grund für den Widerruf ist, dass die EU-Genehmigung für den Wirkstoff Triflursulfuron nicht erneuert wurde.

Es wurde eine Abverkaufs- und Aufbrauchfrist bis zum **20. August 2024** festgelegt. Diese ergibt sich aus dem Pflanzenschutzgesetz und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2513. Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels. Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.